

Satzungsänderungen für die erweiterte Vollversammlung am 13.12.2010

ALT	NEU
<p>§ 9 <u>Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</u></p> <p>(7) Kammerangehörige, die bei Vollendung des 55. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 70 % der Grundleistung erreicht haben, sind verpflichtet, die zur Erreichung der 70 %igen Anwartschaft fehlenden Beiträge nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach dem Richtbeitrag zum Zeitpunkt der Vollendung des 55. Lebensjahres vorgeschrieben.</p> <p>Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag ermäßigt werden. Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraums versichert war (siehe Abs. 3), ist keine Nachzahlung zu leisten .</p>	<p>§ 9 <u>Befreiung von der Beitragspflicht, Nachzahlung von Beiträgen</u></p> <p>(7) Kammerangehörige, die</p> <p>a) von 1.1.2011 bis 31.12.2011 bei Vollendung des 55. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 70 % bzw. bei Vollendung des 54. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 67 %</p> <p>b) von 1.1.2012 bis 31.12.2012 bei Vollendung des 54. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 67 % bzw. bei Vollendung des 53. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 64 %</p> <p>c) von 1.1.2013 bis 31.12.2013 bei Vollendung des 53. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 64 % bzw. bei Vollendung des 52. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 61 %</p> <p>d) von 1.1.2014 bis 31.12.2014 bei Vollendung des 52. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 61 % bzw. bei Vollendung des 51. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 58 %</p> <p>e) von 1.1.2015 bis 31.12.2015 bei Vollendung des 51. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 58 % bzw. ab 1.1.2015 bei Vollendung des 50. Lebensjahres eine Anwartschaft von weniger als 55 %</p> <p>erreicht haben, sind verpflichtet, die zur Erreichung der oben für die jeweilige Altersstufe ausgewiesene Anwartschaft fehlenden Beiträge, höchstens jedoch 15 % an Anwartschaft, nachzuzahlen. Der Nachzahlungsbetrag wird nach dem 1,4fachen des Richtbeitrages zum Zeitpunkt des Eintretens der Nachzahlungsverpflichtung vorgeschrieben.</p> <p>Der Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere anderweitig eingegangener Versicherungsverpflichtungen oder außergewöhnlicher wirtschaftlicher Belastungen auf Antrag ermäßigt werden. Für Zeiträume, in denen der Kammerangehörige in einem Vertragsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes versichert war (siehe Abs. 3), ist keine Nachzahlung zu leisten.</p> <p>(7a) Der Nachzahlungsbeitrag gem. Abs. 7 kann auch in drei Jahresraten bezahlt werden. In diesem Fall erhöht sich der errechnete Beitrag um 5 %.</p>
<p>§ 19 <u>Altersversorgung</u></p>	<p>§ 19 <u>Altersversorgung</u></p>

Satzungsänderungen für die erweiterte Vollversammlung am 13.12.2010

ALT

NEU

<p>(4) Die Ergänzungsleistung für niedergelassene Kammerangehörige wird Beziehern der Altersversorgung bzw. Witwenversorgung gewährt, wenn im Zeitraum zwischen dem 1.1.1950 und der Vollendung des 65. Lebensjahres ein kurativer Kassenvertrag mit der BVA und/oder der VA/VAEB für mehr als 22 Jahre bestanden hat. Für jedes die Vertragsdauer von 22 Jahren übersteigende volle Vertragsjahr wird ein im Leistungsblatt festzusetzender Betrag monatlich gewährt.</p>	<p>(4) Die Ergänzungsleistung für niedergelassene Kammerangehörige wird Beziehern der Altersversorgung gewährt, wenn im Zeitraum zwischen dem 1.1.1950 und der Vollendung des 65. Lebensjahres ein kurativer Kassenvertrag mit der BVA und/oder der VA/VAEB für mehr als 25 Jahre bestanden hat. Für jedes die Vertragsdauer von 25 Jahren übersteigende volle Vertragsjahr wird ein im Leistungsblatt festzusetzender Betrag monatlich gewährt. Diese Ergänzungsleistung kann verringert werden, wenn aufgrund einer Änderung des Gesamtvertrages mit der BVA deren Beitragszahlungen für diese Leistung verringert werden oder ausbleiben.</p>
<p><u>§ 28 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Ausnahme der §§ 20, 20 a Abs. 6 und 21 Abs. 3 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 20, 20 a Abs. 6 und 21 Abs. 3 treten mit 1.1.2011 in Kraft.</p>	<p><u>§ 28 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Ausnahme der §§ 20, 20 a Abs. 6 und 21 Abs. 3 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.</p> <p>(2) Die §§ 20, 20 a Abs. 6 und 21 Abs. 3 treten mit 1.1.2011 in Kraft.</p> <p>(3) § 9 Abs. 7 tritt am 1.1.2011 in Kraft.</p>

Satzungsänderungen für die erweiterte Vollversammlung am 13.12.2010

ALT

NEU

Pensionsmesszahlen– gem. § 26 Abs. 1 der Satzung des Wohlfahrtsfonds

		Die Pensionsmesszahlen (PMZ) betragen bei einem Eintrittsalter von										
		Alter	PMZ 2011	PMZ 2012	PMZ 2013	PMZ 2014	PMZ 2015	PMZ 2016	PMZ 2017	PMZ 2018	PMZ 2019	PMZ 2020
27 Jahren	5,7	27	5,90	6,10	6,30	6,50	6,70	6,90	7,10	7,30	7,50	7,70
28 Jahren	5,9	28	6,10	6,30	6,50	6,70	6,90	7,10	7,30	7,50	7,70	7,90
29 Jahren	6,2	29	6,39	6,58	6,77	6,96	7,15	7,34	7,53	7,72	7,91	8,10
30 Jahren	6,4	30	6,59	6,78	6,97	7,16	7,35	7,54	7,73	7,92	8,11	8,30
31 Jahren	6,7	31	6,88	7,06	7,24	7,42	7,60	7,78	7,96	8,14	8,32	8,50
32 Jahren	7,0	32	7,18	7,36	7,54	7,72	7,90	8,08	8,26	8,44	8,62	8,80
33 Jahren	7,2	33	7,39	7,58	7,77	7,96	8,15	8,34	8,53	8,72	8,91	9,10
34 Jahren	7,5	34	7,69	7,88	8,07	8,26	8,45	8,64	8,83	9,02	9,21	9,40
35 Jahren	7,7	35	7,90	8,10	8,30	8,50	8,70	8,90	9,10	9,30	9,50	9,70
36 Jahren	8,0	36	8,20	8,40	8,60	8,80	9,00	9,20	9,40	9,60	9,80	10,00
37 Jahren	8,3	37	8,50	8,70	8,90	9,10	9,30	9,50	9,70	9,90	10,10	10,30
38 Jahren	8,6	38	8,81	9,02	9,23	9,44	9,65	9,86	10,07	10,28	10,49	10,70
39 Jahren	8,9	39	9,12	9,34	9,56	9,78	10,00	10,22	10,44	10,66	10,88	11,10
40 Jahren	9,1	40	9,34	9,58	9,82	10,06	10,30	10,54	10,78	11,02	11,26	11,50
41 Jahren	9,4	41	9,66	9,92	10,18	10,44	10,70	10,96	11,22	11,48	11,74	12,00
42 Jahren	9,7	42	9,98	10,26	10,54	10,82	11,10	11,38	11,66	11,94	12,22	12,50
43 Jahren	10,1	43	10,40	10,70	11,00	11,30	11,60	11,90	12,20	12,50	12,80	13,10
44 Jahren	10,4	44	10,73	11,06	11,39	11,72	12,05	12,38	12,71	13,04	13,37	13,70
45 Jahren	10,7	45	11,07	11,44	11,81	12,18	12,55	12,92	13,29	13,66	14,03	14,40
46 Jahren	11,0	46	11,41	11,82	12,23	12,64	13,05	13,46	13,87	14,28	14,69	15,10
47 Jahren	11,4	47	11,86	12,32	12,78	13,24	13,70	14,16	14,62	15,08	15,54	16,00
48 Jahren	11,8	48	12,31	12,82	13,33	13,84	14,35	14,86	15,37	15,88	16,39	16,90
49 Jahren	12,3	49	12,87	13,44	14,01	14,58	15,15	15,72	16,29	16,86	17,43	18,00
50 Jahren	12,9	50	13,52	14,14	14,76	15,38	16,00	16,62	17,24	17,86	18,48	19,10
51 Jahren	13,4	51	14,11	14,82	15,53	16,24	16,95	17,66	18,37	19,08	19,79	20,50
52 Jahren	14,1	52	14,89	15,68	16,47	17,26	18,05	18,84	19,63	20,42	21,21	22,00
53 Jahren	14,9	53	15,79	16,68	17,57	18,46	19,35	20,24	21,13	22,02	22,91	23,80
54 Jahren	15,8	54	16,81	17,82	18,83	19,84	20,85	21,86	22,87	23,88	24,89	25,90
55 Jahren	16,9	55	18,05	19,20	20,35	21,50	22,65	23,80	24,95	26,10	27,25	28,40
56 Jahren	18,3	56	19,61	20,92	22,23	23,54	24,85	26,16	27,47	28,78	30,09	31,40
57 Jahren	19,8	57	21,33	22,86	24,39	25,92	27,45	28,98	30,51	32,04	33,57	35,10
58 Jahren	21,8	58	23,60	25,40	27,20	29,00	30,80	32,60	34,40	36,20	38,00	39,80
59 Jahren	24,4	59	26,56	28,72	30,88	33,04	35,20	37,36	39,52	41,68	43,84	46,00
60 Jahren	28,5	60	31,09	33,68	36,27	38,86	41,45	44,04	46,63	49,22	51,81	54,40
61 Jahren	34,4	61	37,64	40,88	44,12	47,36	50,60	53,84	57,08	60,32	63,56	66,80
62 Jahren	44,2	62	48,50	52,80	57,10	61,40	65,70	70,00	74,30	78,60	82,90	87,20
63 Jahren	63,3	63	69,72	76,14	82,56	88,98	95,40	101,82	108,24	114,66	121,08	127,50
64 Jahren	120,6	64	133,26	145,92	158,58	171,24	183,90	196,56	209,22	221,88	234,54	247,20
65 Jahren	115,4	65	127,81	140,22	152,63	165,04	177,45	189,86	202,27	214,68	227,09	239,50

Satzungsänderungen für die erweiterte Vollversammlung am 13.12.2010

ALT

NEU

§ 15 Ersatz von Krankenhauskosten	§ 15 Ersatz von Krankenhauskosten
<p>(1) Tatsächlich geleistete Krankenhauskosten werden gegen Erlag der Originalrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ersetzt, und zwar bei einem Krankenhausaufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none">a) des Kammerangehörigen;b) der Ehegattin bzw. des Ehegatten bei aufrehtem Bestand der Ehe;c) des eingetragenen Partnersd) des ehelichen, unehelichen oder Wahlkindes, sofern diesem ein Anspruch auf Kinderunterstützung zustehen würde;e) des Beziehers einer Alters-, Witwen- (Witwer-) oder Invaliditätsversorgung und Beziehers einer Versorgung für hinterbliebene eingetragene Partner der Ärztekammer für Kärnten und deren Angehörigen im Sinne lit. b) und c);f) des Beziehers einer Waisenversorgung der Ärztekammer für Kärnten;g) des geschiedenen Ehepartners eines Arztes bzw. des ehemaligen Partners nach aufgelöster eingetragener Partnerschaft, wenn eine Anwartschaft auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners im Sinne des § 21 der Satzung vorliegt.h) Für den unter Abs. (1) lit. d) bis f) genannten Personenkreis kann ein Ersatz von Kosten nicht erfolgen, wenn der Kammerangehörige nicht zumindest die letzten fünf Jahre vor Bezug der Altersversorgung bzw. vor seinem Ableben Beiträge entrichtet hat.	<p>(1) Tatsächlich geleistete Krankenhauskosten werden gegen Erlag der Originalrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ersetzt, und zwar bei einem Krankenhausaufenthalt</p> <ul style="list-style-type: none">a) des Kammerangehörigen;b) der Ehegattin bzw. des Ehegatten bei aufrehtem Bestand der Ehe;c) des eingetragenen Partnersd) des ehelichen, unehelichen oder Wahlkindes, sofern diesem ein Anspruch auf Kinderunterstützung zustehen würde;e) des Beziehers einer Alters-, Witwen- (Witwer-) oder Invaliditätsversorgung und Beziehers einer Versorgung für hinterbliebene eingetragene Partner der Ärztekammer für Kärnten und deren Angehörigen im Sinne lit. b), c) und d);f) des Beziehers einer Waisenversorgung der Ärztekammer für Kärnten;g) des geschiedenen Ehepartners eines Arztes bzw. des ehemaligen Partners nach aufgelöster eingetragener Partnerschaft, wenn eine Anwartschaft auf Witwenversorgung bzw. Versorgung des hinterbliebenen ehemaligen eingetragenen Partners im Sinne des § 21 der Satzung vorliegt.h) Für den unter Abs. (1) lit. d) bis g) genannten Personenkreis kann ein Ersatz von Kosten nicht erfolgen, wenn der Kammerangehörige nicht zumindest die letzten fünf Jahre vor Bezug der Altersversorgung bzw. vor seinem Ableben Beiträge entrichtet hat.